

An:
BFW Saarland GmbH
Schlesienring 2
66121 Saarbrücken

Antrag auf Zulassung zur Prüfung 2025/2026
Geprüfte Industriemeister Fachrichtung Hüttentechnik
November 2025: „Basisqualifikation“
November 2026: „Handlungsspezifische Qualifikation“

(Bitte ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen)

Nachname _____ Vorname _____ Geschlecht _____

Straße _____ PLZ, Wohnort _____ Geburtsdatum _____

Telefon (dienstlich) _____ Telefon (privat) _____ E-Mail Adresse _____

Derzeit beschäftigt bei _____

Ausbildung

(Kopie der Prüfungsurkunde beifügen)

Ausbildungsberuf: _____

Ausbildungsfirma: _____

Ausbildungszeit: vom _____ bis _____

Wann und wo wurde die Ausbildungsprüfung erfolgreich abgelegt?

Jahr: _____ Ort: _____ als: _____

Berufstätigkeit nach der Ausbildung

(Kopien von Bescheinigungen /Arbeitszeugnissen beifügen)

von / bis _____ Tätigkeit/als: _____

Firma _____

von / bis _____ Tätigkeit/als: _____

Firma _____

von / bis _____ Tätigkeit/als: _____

Firma _____

Ausbildereignungsprüfung (AdA)

(Zu 1: Kopie der Prüfungsurkunde beifügen)

1. wurde im Monat/Jahr: _____ Ort: _____ erfolgreich abgelegt

2. wird voraussichtlich im Monat/Jahr: _____ Ort: _____ erfolgreich abgelegt

Auskünfte über meine Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen bitte ich, auch der BFW Saarland GmbH zur Verfügung zu stellen und willige in deren Weitergabe ein.

Datum

Unterschrift

Fortbildungsprüfung Geprüfte Industriemeister Fachrichtung Hüttentechnik

Rechtsgrundlage ist die besondere Rechtsvorschrift vom 07.11.2007; geändert 22.02.2010

Die ordnungsgemäße Durchführung der Fortbildungsprüfung liegt in der Verantwortung der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes. Sie entscheidet auch über die Zulassung zur Prüfung. Wir bitten Sie daher, den beiliegenden Antrag zur Zulassung mit Ihrer Anmeldung ausgefüllt und unterzeichnet an uns zurückzusenden. Wir leiten diesen Antrag dann umgehend an die IHK Saarland weiter.

Die genauen Bestimmungen über Art und Umfang der Prüfung entnehmen Sie bitte der entsprechenden Verordnung, die wir Ihnen zum Lehrgangsbeginn zur Verfügung stellen. An dieser Stelle wollen wir Sie hinweisen auf die

Zulassungsvoraussetzungen:

laut § 3 der besonderen Rechtsvorschrift vom 06.11.2007 (geändert 22.02.2010):

(1) Zur Prüfung im Prüfungsteil „**Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikation**“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der den Fachrichtungen Hüttentechnik, Metall oder Chemie zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis

oder

2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach mindestens 18 Monate Berufspraxis

oder

3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis.

(2) Zur Prüfung im Prüfungsteil „**Handlungsspezifische Qualifikation**“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. das Ablegen der Prüfung des Prüfungsteils „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikation“ das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt

und

2. in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fällen zu den dort genannten Praxiszeiten mindestens ein weiteres Jahr Berufspraxis.

(3) Die Berufspraxis gem. den Absätzen 1 und 2 soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines/r geprüften Industriemeisters/in Fachrichtung Hüttentechnik gem. § 1 Abs. 3 haben.

(4) Abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, berufspraktische Qualifikationen erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an:
Industrie- und Handelskammer des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken
Telefon (06 81) 95 20-754
E-Mail: Lilija.Reil@saarland.ihk.de